

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 98.

Dienstag den 8. April.

1851.

Bekanntmachung.

Von den auf Zeit gewählten Mitgliedern unsers Collegiums ist mit dem 31. März d. J. Herr Wilhelm Vogel aus demselben mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ausgeschieden, dafür aber Herr Raymund Härtel als Stadtrath auf Zeit von uns heute verpflichtet worden.
Leipzig den 5. April 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Bollsack.

Morgen Mittwoch den 9. April a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über den Bau eines Kellers in Pfaffendorf.
2) Bericht der Finanzdeputation über eine Nachverwilligung zu den Einrichtungskosten des städtischen Museums.

Landtagsverhandlungen.

119. öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 5. April.

Zu Anfang der heutigen Vormittags-Sitzung kündigte zunächst der Abg. Riedel eine an das Gesamtministerium zu richtende Interpellation des Inhalts an: „wie weit die hinsichtlich des bekannten Deficits in der Staatscasse eingeleitete Untersuchung gediehen sei?“ Die Anfrage wird, so bald sie schriftlich eingereicht sein wird, dem Ministerium übergeben werden.

Auf der Tagesordnung stand der Bericht der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes zu Aufhebung der die Publication der deutschen Grundrechte betreffenden Verordnung vom 2. März 1849. Der Leser erinnert sich aus einer unserer neulichsten Mittheilungen, daß dieser Bericht bereits zu Anfang des gegenwärtigen Monats zur Berathung kommen sollte und auf die Tagesordnung gesetzt war; auf den Antrag des Abg. Haberkorn wurde jedoch damals die Berathung bis dahin ausgesetzt, wo zwischen der ersten und zweiten Kammer eine Vereinbarung hinsichtlich des Beschlusses, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend“, zu Stande gekommen sein werde. In der gestern Abend gehaltenen Sitzung nun ist diese Bedingung, wie wir berichtet, in Erfüllung gegangen, und es stand also der Berathung des obengenannten Berichts kein Hinderniß mehr entgegen. Referent war Abg. Schäffer, welcher im Namen der Deputation erklärte, daß dieselbe, der Sachlage gemäß, ihren Schlusantrag dahin abgeändert, daß dieser lediglich die Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt.

Wie vorauszusehen, schloß sich an diesen Antrag eine ziemlich lebhaft und ausgedehnte Discussion, in welcher theils für, theils gegen denselben gesprochen wurde. Das Letztere geschah von den Abgg. Zimmermann, Riedel und Reichenbach, welche sich nicht entschließen konnten, dem Deputationsantrage ihre Zustimmung zu geben, und die Grundrechte als publicirtes Landesgesetz in Schutz nahmen. In entgegengesetztem Sinne erklärten sich außer dem Referenten die Abgg. Vicepräsident v. Erieger, Unger, v. Bezschwitz, v. Rostig, Sachse, so wie der Abg. Kötz, welcher letztere sich dahin äußert, daß, nachdem das Ablösungsgesetz zu Stande gekommen, er überhaupt beklagen müsse, daß die deutschen Grundrechte jemals in Sachsen zur Publication gelangt, da das, was sie außer der Aufhebung der feudalen Rechte enthalten, ihm gleich von Anfang an als eine verfrühte Gabe erschienen sei. Staatsminister v. Fricksen ergriß das Wort zur

Rechtfertigung der Regierungsvorlage, indem er sich auf die ausführlichen, derselben beigefügten Motiven bezog, ohne selbst auf das Materielle nochmals einzugehen, und sich darauf beschränkte, einige von den Segnern gemachte Bemerkungen zu widerlegen. Nach Schluß der allgemeinen Debatte wendete sich die Kammer zur Berathung der einzelnen Paragraphen, von denen die §§. 2 und 3 (der letztere mit einem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz) ohne Weiteres angenommen wurden. Zu §. 4 stellte der Abg. Haberkorn den Antrag, „daß bis zur allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse der Juden in Sachsen der bleibende Aufenthalt derselben auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt sein solle.“ Gegen diesen Zusatz sprachen sich jedoch sowohl der Referent, als Staatsminister v. Fricksen mit Entschiedenheit aus, indem sie eine solche Bestimmung nicht mit der Gerechtigkeit vereinbar erachten könnten, da es unverantwortlich hart sein würde, den sächsischen Juden ein Recht wieder zu nehmen, das ihnen durch die Grundrechte verbürgt worden sei. Demungeachtet wurde nach einstimmiger Annahme des §. 4 auch der Haberkornsche Antrag gegen 18 Stimmen genehmigt. Zugleich ward folgender in die ständische Schrift aufzunehmender Antrag: „die Regierung wolle die das Auswanderungswesen betreffenden Bestimmungen, insonders auch diejenigen, welche die Sicherstellung der Interessen bevormundeter Personen betreffen, auf dem Wege der Verordnung anordnen, einstimmig angenommen, worauf die Kammer bei der Schlussabstimmung dem ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Anträgen und Modificationen mit 51 gegen 8 Stimmen (Reibhardt, Medcke, Zimmermann, Elbel, Raundorf, Müller aus Mülhstruff, Riedel und Reichenbach) ihre Zustimmung ertheilte. Dieser Gesetzentwurf lautet nun, wie folgt:

§. 1. Die im Einverständnisse mit den Kammern erlassene Verordnung vom 2. März 1849, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Es bleiben jedoch die in §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte enthaltenen Bestimmungen sammt darauf bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 20. April 1849 unter III. und V. bis auf Weiteres anoch in Kraft.

§. 3. Die in Folge der Publication der Grundrechte bis jetzt bereits begründeten Privatrechte bleiben durch die in §. 1 ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt. Dies gilt insonderheit auch von den in §. 37 der Grundrechte enthaltenen Bestimmungen.